AMTSBLATT
für den Landkreis Wittmund

42. Jahrgang **Wittmund, den 31. März 2021** **Nr. 5**

Inhaltsverzeichnis

Seite

I. Bekanntmachungen des Landkreises

Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2015 des Landkreises Wittmund einschließlich Hinweis auf die Auslegung des Jahresabschlusses und des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2015. 25

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Esens für das Haushaltsjahr 2021 25

Bauleitplanung der Stadt Esens

2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 54 „Münkenlander Weg“ der Stadt Esens mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung gemäß § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) als „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB 26

Bebauungsplan Nr. 74 „Stichweg Bahnhofstraße“ der Stadt Esens mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung gemäß § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) als „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) hier: Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB 26

Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 104 „Herrenwall, Burggrund, Flack“, Stadt Esens 27

Bauleitplanung der Gemeinde Friedeburg 66. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 16 von Marx „Feuerwehrhaus Marx“ . . . 28

Haushaltssatzung der Gemeinde Eversmeer für das Haushaltsjahr 2021 28

Haushaltssatzung der Gemeinde Neuschoo für das Haushaltsjahr 2021 28

Haushaltssatzung der Gemeinde Utarp für das Haushaltsjahr 2021 29

Gemeinde Westerholt Bebauungsplan Nr. 11 „Kreuzungsbereich L 6 / L 7“, 2. Änderung, mit örtlichen Bauvorschriften gemäß § 84 der Nieders. Bauordnung 29

Bebauungsplan Nr. 16.1 „Gewerbegebiet West – 1. Erweiterung“ 31

Bebauungsplan Nr. 2 „Pottjüchen“, 1. Änderung 31

A. Bebauungsplan Nr. 5, 7. Änderung, mit örtlichen Bauvorschriften gemäß § 84 der Nieders. Bauordnung B. 19. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Holtriem 32

Ankündigung einer teilweisen Einziehung der Gemeinde Werdum 34

Haushaltssatzung des Zweckverbandes JadeWeserPark Friesland-Wittmund-Wilhelmshaven für das Haushaltsjahr 2021 34

I. Bekanntmachungen des Landkreises

Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2015 des Landkreises Wittmund einschließlich Hinweis auf die Auslegung des Jahresabschlusses und des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2015

Gemäß § 129 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) gebe ich bekannt, dass der Kreistag des Landkreises Wittmund in seiner Sitzung am 22.03.2021 die nachstehenden Beschlüsse gefasst hat:

(1) Der Jahresabschluss des Landkreises Wittmund zum 31.12.2015 wird in der vom Rechnungsprüfungsamt am 13.11.2020 testierten Fassung mit einer Bilanzsumme von 152.141.515,75 EUR und einem Jahresüberschuss von 3.856.518,26 EUR festgestellt.

(2) Dem Landrat wird gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG für das Haushaltsjahr 2015 uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Zur Verwendung des Jahresüberschusses 2015 hat der Kreistag bereits in seiner Sitzung am 30.06.2020 den nachstehenden Beschluss gefasst:

> Der Jahresüberschuss 2015 der ordentlichen Ergebnisrechnung in Höhe von 3.642.793,99 EUR wird der Überschussrücklage des ordentlichen Ergebnisses und der Jahresüberschuss 2015 der außerordentlichen Ergebnisrechnung in Höhe von 213.724,27 EUR wird der Überschussrücklage des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt.

Der Jahresabschluss 2015 und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2015 liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 12.04.2021 bis einschließlich 20.04.2021 im Kreishaus in Wittmund, Am Markt 9, Zimmer 5, öffentlich aus. Aufgrund der Corona-Pandemie kann das Kreishaus nur unter Einschränkungen betreten werden. Zur Einsichtnahme ist eine vorherige Terminabsprache unter der Telefonnummer 04462/86-1100 erforderlich.

Wittmund, den 24.03.2021

Landkreis Wittmund
Der Landrat

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Esens für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 in Verbindung mit § 114 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244), hat der Rat der Samtgemeinde Esens in seiner Sitzung am 24.02.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag
   - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 13.193.700 EUR
   - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 13.156.700 EUR
   - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 40.500 EUR
   - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 EUR
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
   - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 12.914.600 EUR

2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 12.297.900 EUR
2.3 der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf 4.692.100 EUR
2.4 der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 4.524.000 EUR
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 0 EUR
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 192.700 EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag
– der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 17.606.700 EUR
– der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 17.014.600 EUR

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 2.830.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 33,0 v. H. der Bemessungsgrundlage für die Kreisumlage festgesetzt.

§ 6

Investitionen gelten nach § 12 KomHKVO als unerheblich, wenn sie unterhalb einer Wertgrenze von 250.000 EUR liegen.

Esens, den 24.02.2021

Samtgemeinde Esens
(L. S.) Hinrichs
SG-Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 111 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in Verbindung mit § 15 Abs. 6 des Niedersächsischen Finanzausgleichsgesetzes (NFAG) in der Fassung vom 14.09.2007 (Nds. GVBl. S. 466) erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde hat der Landkreis Wittmund am 16.03.2021 unter dem Aktenzeichen 20/083/-01/Ess erteilt.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom 06.04.2021 bis 15.04.2021 zur Einsichtnahme im Rathaus Esens, Am Markt 2, Zimmer 26, öffentlich aus.

Hinrichs
SG-Bürgermeister

Bekanntmachung
Bauleitplanung der Stadt Esens

2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 54 „Münkenlander Weg“ der Stadt Esens mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung gemäß § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) als „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB)
hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Rat der Stadt Esens hat in seiner Sitzung am 15.03.2021 die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 54 „Münkenlander Weg“ mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung gemäß § 84 der NBauO als „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) mit der gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beigefügten Begründung und Kompensationsberechung beschlossen. Mit der Bekanntmachung im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ wird die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 „Münkenlander Weg“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Esens unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die o.a. Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung und Kompensationsberechnung wird ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Esens, Stabsstelle Planen, Dienstgebäude Am Markt 20, 26427 Esens, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich.

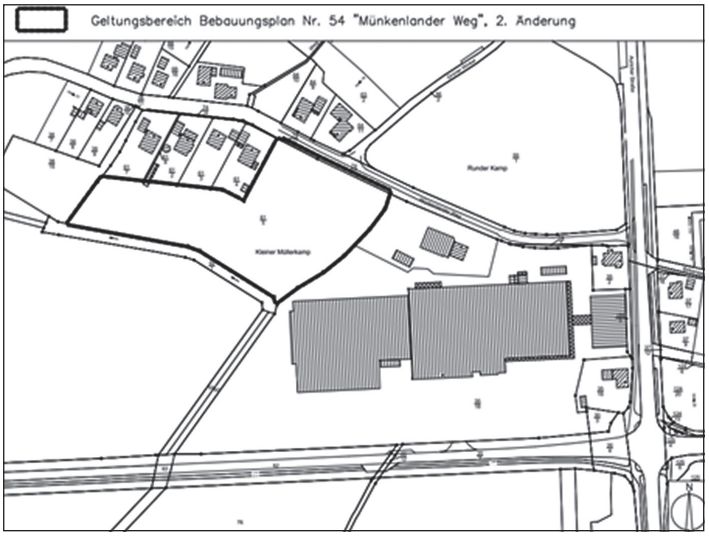

Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) – verkleinert –, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers, LGLN Aurich, Katasteramt Wittmund

Esens, 16.03.2021

Stadt Esens
Der Stadtdirektor
Hinrichs

Bauleitplanung der Stadt Esens

Bebauungsplan Nr. 74 „Stichweg Bahnhofstraße“ der Stadt Esens mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung gemäß § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) als „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB)
hier: Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB

Der Rat der Stadt Esens hat am 15.03.2021 den Bebauungsplan Nr. 74 „Stichweg Bahnhofstraße“ der Stadt Esens mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung gemäß § 84 NBauO im beschleunigten Verfahren (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB) mit der gem. § 9 Abs. 8 BauGB beigefügten Begründung und den Gutachten zur Oberflächenentwässerung als Satzung beschlossen. Mit der Bekanntmachung im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ wird der Bebauungsplan Nr. 74 „Stichweg Bahnhofstraße“ der Stadt Esens gem. § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gem. § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Esens

unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Bebauungsplan Nr. 74 „Stichweg Bahnhofstraße“ der Stadt Esens wird mit der Begründung und den Gutachten zur Oberflächenentwässerung ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Esens, Stabsstelle Planen, Am Markt 20, 26427 Esens, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 74 „Stichweg Bahnhofstraße“ ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich.

Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) – verkleinert –, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers, LGLN Aurich, Katasteramt Wittmund

Esens, 22.03.2021

Stadt Esens
Der Stadtdirektor
Hinrichs

Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 104 „Herrenwall, Burggrund, Flack“, Stadt Esens

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808), in Verbindung mit §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244), hat der Rat der Stadt Esens in seiner Sitzung am 15.03.2021 für den Bereich folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1

Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Bauleitplanung im künftigen Bebauungsplan Nr. 104 „Herrenwall, Burggrund, Flack“ wird eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ist in der Anlage zeichnerisch dargestellt. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

§ 3

Inhalt und Rechtswirkung der Veränderungssperre, Ausnahmen

1. Im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung dürfen
   a. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
   b. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
2. Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.
3. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Satzung über die Veränderungssperre tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sie tritt nach § 17 BauGB außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich (§ 2) die Änderung des Bebauungsplanes in Kraft tritt, sonst nach Ablauf von zwei Jahren seit ihrem Inkrafttreten; diese Frist kann um ein Jahr und wenn besondere Umstände es erfordern, um bis zu einem weiteren Jahr nochmals verlängert werden.

Esens, den 22.03.2021

Emken
Bürgermeisterin

Hinrichs
Stadtdirektor

Die vorstehende Satzung wird hiermit nach § 16 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich bekanntgemacht. Jedermann kann die Anordnung der Veränderungssperre (Wortlaut der Satzung sowie die Karte des geplanten Geltungsbereiches) während der Dienststunden bei der Stadt Esens, Rathaus, Stabsstelle Planen, Am Markt 20, 26427 Esens, einsehen und über ihren Inhalt Auskunft erhalten.

Esens, den 22.03.2021

Hinrichs
Stadtdirektor

Anlage

Geltungsbereich der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 104 „Herrenwall, Burgstraße, Flack“, Stadt Esens

Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) – verkleinert – vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers, LGLN Aurich, Katasteramt Wittmund.

Gemeinde Friedeburg

Bekanntmachung
Bauleitplanung der Gemeinde Friedeburg

66. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 16 von Marx „Feuerwehrhaus Marx“

Der Rat der Gemeinde Friedeburg hat in seiner Sitzung am 02.12.2020 die 66. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie den Bebauungsplan Nr. 16 von Marx „Feuerwehrhaus Marx“ gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Gegenstand der Planungen ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung zur Errichtung eines neuen Feuerwehrgebäudes an der Streeker Straße (L 18) in Marx.

Der räumliche Geltungsbereich (Bebauungsplan und Flächennutzungsplanänderung sind identisch) ist aus dem nachfolgenden Lageplan ersichtlich:

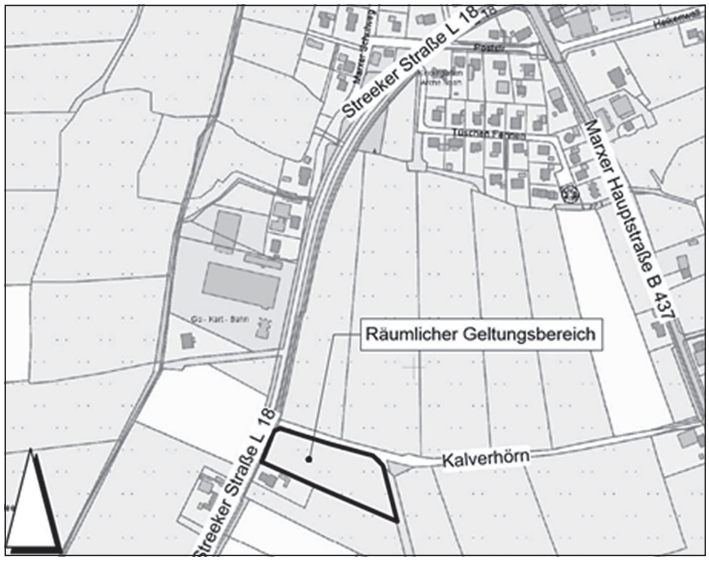

Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) – verkleinert –, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers, LGLN Aurich, Katasteramt Wittmund

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 66. Änderung des Flächennutzungsplanes und der als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 16 von Marx „Feuerwehrhaus Marx“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die genannten Bauleitpläne liegen einschließlich der Begründungen ab sofort im Rathaus der Gemeinde Friedeburg, Friedeburger Hauptstraße 96, 26446 Friedeburg, Zimmer 5, aus und können von jedermann während der Sprechzeiten eingesehen werden. Aufgrund der coronabedingten Schließung des Rathauses ist die Einsichtnahme nur auf terminliche Absprache möglich. Bitte wenden Sie sich dazu telefonisch an Frau Peeks (Tel.: 04465 / 806-7312).

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Friedeburg geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, darzulegen. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Weiterhin wird gemäß § 44 Abs. 5 auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Friedeburg, den 31.03.2021

Der Bürgermeister
Goetz

Haushaltssatzung der Gemeinde Eversmeer für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Eversmeer in der Sitzung am 08.03.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
   mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
   1.1 der ordentlichen Erträge auf 576.200 Euro
   1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 576.200 Euro
   1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 Euro
   1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 Euro
2. im **Finanzhaushalt**
   mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
   2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 545.700 Euro
   2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 521.600 Euro
   2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf 152.900 Euro
   2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf 387.000 Euro
   2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 0 Euro
   2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag
– der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 698.600 Euro
– der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 908.600 Euro.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 317.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 90.900 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatz-Satzung für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
   1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 380 v. H.
   1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 380 v. H.
2. Gewerbesteuer 380 v. H.

Eversmeer, den 08.03.2021

(L. S.) **Kunze**
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Eversmeer für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 06. bis 14. April 2021 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Gemeinde Eversmeer
Kunze
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Neuschoo für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Neuschoo in der Sitzung am 02.03.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
   1.1 der ordentlichen Erträge auf 824.100 Euro
   1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 824.100 Euro
   1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 Euro
   1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 Euro
2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
   2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 778.800 Euro
   2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 1.074.000 Euro
   2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf 667.300 Euro
   2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf 547.100 Euro
   2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 0 Euro
   2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag
– der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 1.446.100 Euro
– der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 1.621.100 Euro.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 129.800 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatz-Satzung für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
   1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 380 v. H.
   1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 380 v. H.
2. Gewerbesteuer 380 v. H.

Neuschoo, den 02.03.2021

(L. S.) **Rabenstein**
Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Neuschoo für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 06. bis 14. April 2021 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Gemeinde Neuschoo
Rabenstein
Bürgermeisterin

Haushaltssatzung der Gemeinde Utarp für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Utarp in der Sitzung am 11.03.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
   1.1 der ordentlichen Erträge auf 548.200 Euro
   1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 548.200 Euro
   1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 Euro
   1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 Euro
2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
   2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 514.000 Euro
   2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 621.900 Euro
   2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf 606.000 Euro
   2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf 489.100 Euro
   2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 0 Euro
   2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 9.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag
– der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 1.120.000 Euro
– der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 1.120.000 Euro.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 520.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 85.600 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatz-Satzung für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
   1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 380 v. H.
   1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 380 v. H.
2. Gewerbesteuer 380 v. H.

Utarp, den 11.03.2021

(L. S.) **Bents**
Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Utarp für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 06. bis 14. April 2021 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Gemeinde Utarp
Bents
Bürgermeisterin

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 11 „Kreuzungsbereich L 6 / L 7“, 2. Änderung, mit örtlichen Bauvorschriften gemäß § 84 der Nieders. Bauordnung

Der Rat der Gemeinde Westerholt hat in seiner Sitzung am 17.03.2021 den oben genannten Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen:

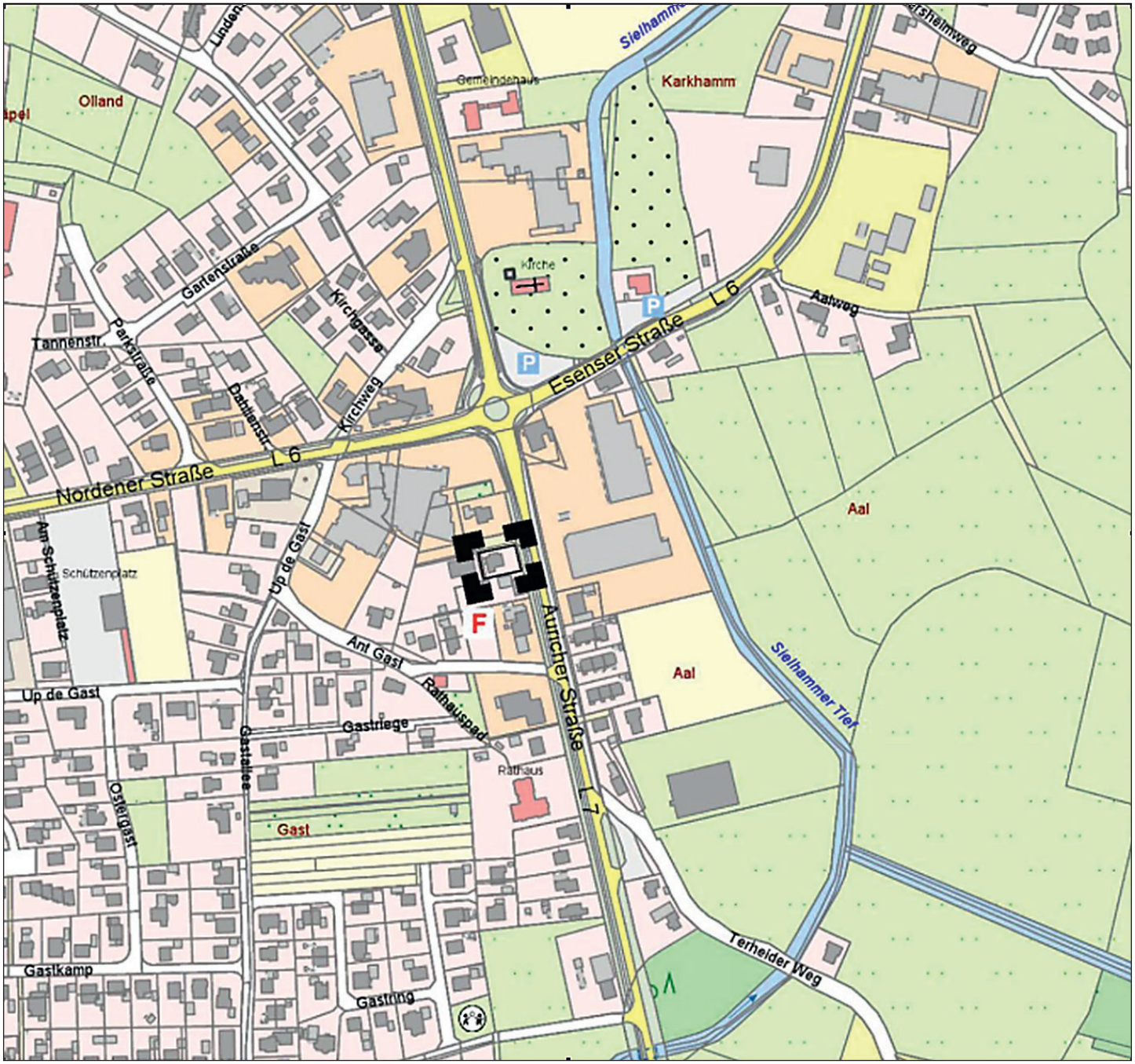

Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) – verkleinert –, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)

Der geänderte Bebauungsplan wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB zu jedermanns Einsicht im Gemeindebüro der Gemeinde Westerholt, Heidkamp 20, 26556 Westerholt, bereitgehalten, über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan Nr. 11 „Kreuzungsbereich L 6 / L 7“, 2. Änderung, mit örtlichen Bauvorschriften gemäß § 84 der Nieders. Bauordnung mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund in Kraft.

Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Westerholt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

- der Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
- nach § 44 Abs. 4 BauGB ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Westerholt, den 18.03.2021

Gemeinde Westerholt
Die Bürgermeisterin
de Vries-Wiemken

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 16.1 „Gewerbegebiet West – 1. Erweiterung“

Der Rat der Gemeinde Westerholt hat in seiner Sitzung am 17.03.2021 die oben genannte Bebauungsplanänderung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen:

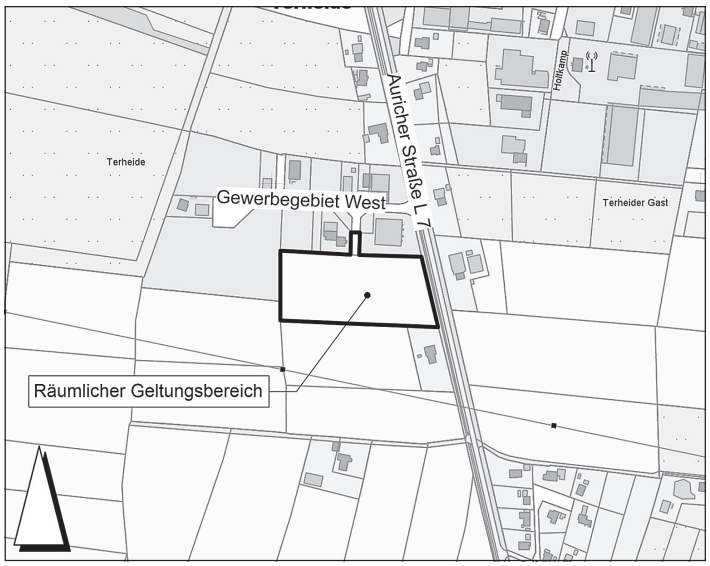

Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) – verkleinert –, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)

Der Bebauungsplan wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB zu jedermanns Einsicht im Gemeindebüro der Gemeinde Westerholt, Heidkamp 20, 26556 Westerholt, bereitgehalten, über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan Nr. 16.1 „Gewerbegebiet West – 1. Erweiterung“ mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund in Kraft.

Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Westerholt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

- der Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
- nach § 44 Abs. 4 BauGB ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Westerholt, den 18.03.2021

Gemeinde Westerholt
Die Bürgermeisterin
de Vries-Wiemken

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 2 „Pottjüchen“, 1. Änderung

Der Rat der Gemeinde Utarp hat in seiner Sitzung am 18.02.2021 den oben genannten Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen:

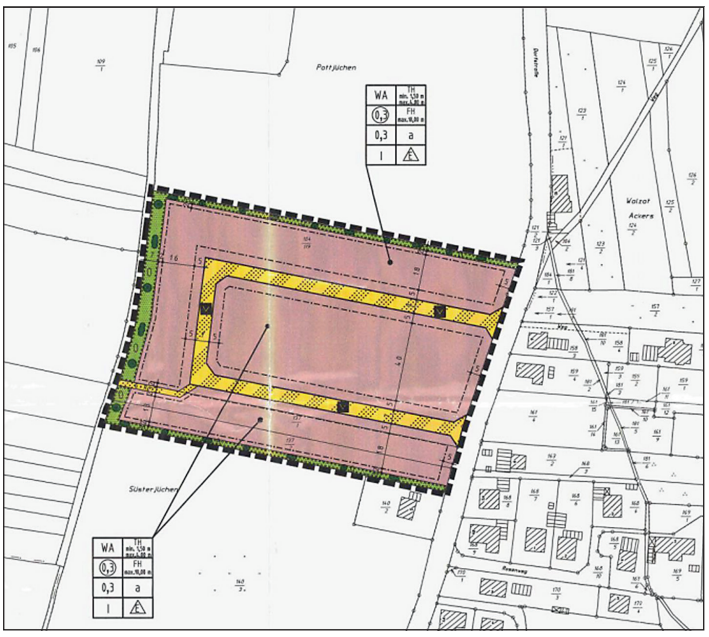

Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) – verkleinert –, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)

Der geänderte Bebauungsplan wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB zu jedermanns Einsicht im Gemeindebüro der Gemeinde Utarp, Dorfstraße 18, 26556 Utarp, bereitgehalten, über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan Nr. 2 „Pottjüchen“, 1. Änderung, mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund in Kraft.

Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Utarp unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

- der Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
- nach § 44 Abs. 4 BauGB ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Utarp, den 02.03.2021

Gemeinde Utarp
Die Bürgermeisterin
Bents

Bekanntmachung

A. Bebauungsplan Nr. 5, 7. Änderung, mit örtlichen Bauvorschriften gemäß § 84 der Nieders. Bauordnung

Der Rat der Gemeinde Westerholt hat in seiner Sitzung am 03.02.2021 den oben genannten Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen:

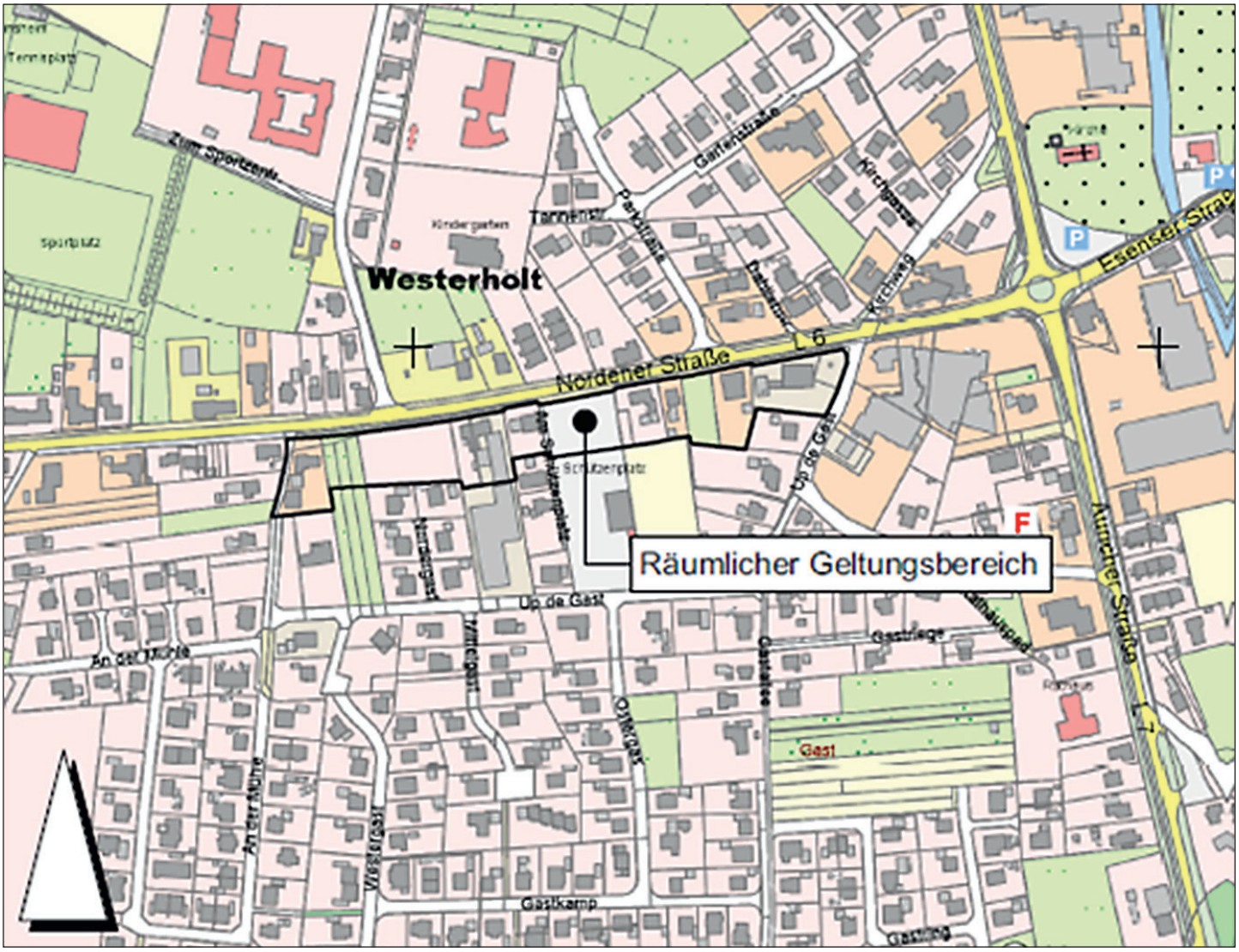

Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) – verkleinert –, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)

Der geänderte Bebauungsplan wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB zu jedermanns Einsicht im Gemeindebüro der Gemeinde Westerholt, Heidkamp 20, 26556 Westerholt, bereitgehalten, über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan Nr. 5, 7. Änderung, mit örtlichen Bauvorschriften gemäß § 84 der Nieders. Bauordnung mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund in Kraft.

Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Westerholt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

- der Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
- nach § 44 Abs. 4 BauGB ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Westerholt, den 02.03.2021

Gemeinde Westerholt
Die Bürgermeisterin
de Vries-Wiemken

B. 19. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Holtriem

Aufgrund des Bebauungsplanes Nr. 5, 7. Änderung, mit örtlichen Bauvorschriften gemäß § 84 der Nieders. Bauordnung der Gemeinde Westerholt, wird gemäß § 13 a Abs. 2 Satz 2 des Baugesetzbuches der Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Holtriem im Wege der Berichtigung wie folgt angepasst: Die bisherigen Darstellungen: Wohnbaufläche (W), Sondergebiet großflächiger Handelsbetrieb (Einrichtungsbedarf) (SO-gH (E)), gemischte Baufläche (M), Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung Schützenplatz, Wohnbaufläche (W) und gemischte Baufläche (M) werden ersetzt durch gemischte Bauflächen, Wohnbauflächen sowie eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Festplatz.

Der Geltungsbereich der Berichtigung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen:

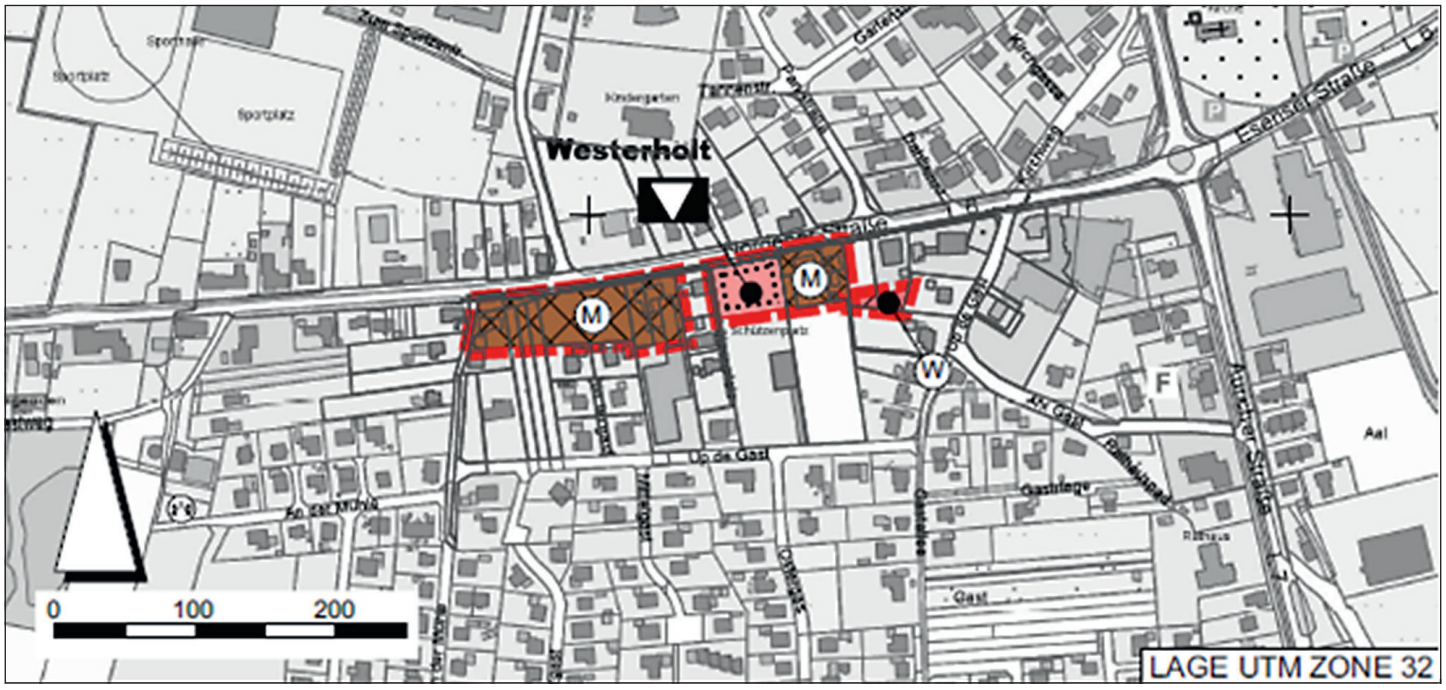

Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte 1 : 5.000; Vervielfältigt mit Erlaubnis der Herausgebers: Katasteramt Wittmund

Bei der vorgenannten Berichtigung des Flächennutzungsplanes handelt es sich um einen redaktionellen Vorgang, auf den Vorschriften über die Aufstellung und Genehmigung von Bauleitplänen keine Anwendung finden.

Die Berichtigung des Flächennutzungsplanes wird gleichzeitig mit der oben genannten Bebauungsplanänderung wirksam.

Westerholt, den 02.03.2021

Samtgemeinde Holtriem
Der Samtgemeindebürgermeister
Ahrends

Ankündigung einer teilweisen Einziehung

Es ist beabsichtigt, die Straße „Schoolpad“ in der Gemeinde Werdum für den öffentlichen Verkehr einzuziehen.

Die Straße befindet sich im Haustierpark Werdum. Der Weg, der als 1 Meter breiter Fußweg ausgebaut ist, wurde ausschließlich von Besuchern des Haustierparks genutzt. Vor zwei Jahren wurde dieser Durchgang gesperrt und hat für den öffentlichen Verkehr keinerlei Bedeutung mehr und ist aus diesem Grund entbehrlich.

Die Absicht der Einziehung wird hiermit gemäß § 8 Abs. 2 Niedersächsisches Straßengesetz bekanntgemacht.

Ein Lageplan mit dem genauen Straßenverlauf liegt während der Öffnungszeiten im Bauamt der Samtgemeinde Esens, Am Markt 20, 26427 Esens, zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Für die Einsichtnahme wird aufgrund der Corona-Pandemie um eine vorherige telefonische Terminabsprache unter der Rufnummer 0 49 71 / 206 13 (Herr Kühn) gebeten.

Werdum, 23.02.2021

R. Weiler-Rodenbäck
Gemeinde Werdum
Der Bürgermeister

Bekanntmachung

des Zweckverbandes JadeWeserPark Friesland – Wittmund – Wilhelmshaven

Haushaltssatzung des Zweckverbandes JadeWeserPark für das Haushaltsjahr 2021

Auf Grund des § 112 Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in Verbindung mit § 16 Abs. 3 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) hat die Zweckverbandversammlung in der Sitzung am 16. Dezember 2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
   mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
   1.1 der ordentlichen Erträge auf **437.800 Euro**
   1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf **437.800 Euro**
   1.3 der außerordentlichen Erträge auf **0 Euro**
   1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf **0 Euro**
2. im **Finanzhaushalt**
   mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
   2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf **416.800 Euro**
   2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf **281.800 Euro**
   2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf **550.000 Euro**
   2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf **1.210.000 Euro**
   2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf **0 Euro**
   2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf **112.000 Euro**

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag
– der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 966.800 Euro
– der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 2.826.600 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 0 Euro veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Verbandsumlage wird auf **391.800 Euro** festgesetzt, davon haben aufzubringen:

Landkreis Friesland	23.508 Euro
Gemeinde Wangerland	11.754 Euro
Stadt Jever	43.098 Euro
Stadt Schortens	70.524 Euro
Gemeinde Sande	43.098 Euro
Gemeinde Zetel	35.262 Euro
Gemeinde Bockhorn	23.508 Euro
Stadt Varel	43.098 Euro
Landkreis Wittmund	3.918 Euro
Stadt Wittmund	35.262 Euro
Gemeinde Friedeburg	35.262 Euro
Stadt Wilhelmshaven	23.508 Euro

Jever, den 16.12.2020

Verbandsvorsitzender
Böhling

Verbandsgeschäftsführer
Neuhaus

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2021

Die vorstehende Haushaltssatzung des Zweckverbandes „JadeWeserPark Friesland-Wittmund-Wilhelmshaven“ für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 114 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.V.m. § 16 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) erforderliche Vorlage ist beim Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport am 04.03.2021 erfolgt und ohne Beanstandungen zur Kenntnis genommen worden (Az. 32.32.-10302/3118).

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG i.V.m § 16 Abs. 2 NKomZG in der Zeit vom 06.04.2021 bis einschließlich 14.04.2021 zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten in der Kreisverwaltung in Jever, Lindenallee 1, Zimmer 313, öffentlich aus.

Jever, 31.03.2021

Zweckverband JadeWeserPark Friesland – Wittmund – Wilhelmshaven
Neuhaus
Geschäftsführer

Das „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ erscheint nach Bedarf.
Herausgeber: Landkreis Wittmund.
Druck: Brune-Mettcker Druck- und Verlags-GmbH, Wittmund.